

**Neu: Rikschas dürfen sich auf Taxistandplätzen aufstellen (Stand August 2012)**

Bekanntlich besteht in Basel – wie auch in anderen Schweizer Städten – das Bedürfnis nach sog. Velo- oder „Rikscha-Taxis“. Diese sind gerade in den Sommermonaten vermehrt im Strassenbild anzutreffen. Damit die übrigen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (insbesondere die Fussgänger) ihrem Vorwärtskommen nicht beeinträchtigt werden, erlaubt die Abteilung Verkehr mehreren Rikschas sich auf den offiziellen Taxistandplätzen aufzustellen und dort Fahraufträge entgegenzunehmen.

Die Auflagen und Hinweise (s Rückseite der Bewilligung) sind einzuhalten.

Die Fahrzeugführer unterstehen nicht der ARV2. Sie benötigen den Führerschein der Kat. B oder mind. der Spezialkategorie F (mehrspuriges Kleinmotorrad).

Die Rikschas unterstehen nicht dem kantonalen Taxigesetz, müssen also nicht mit Tachograph, Taxiuhr, Taxilampe, etc. ausgerüstet sein.

Die Bewilligungen werden analog der Anwohnerparkkarte in einer Plastikhülle durch das Taxibüro abgegeben.



**Bewilligung zum Aufstellen von Rikschas  
auf Taxistandplätzen**  
für das Fahrzeug mit dem Kontrollschild:



# BS 76410

*Muster zur Ansicht*

Bitte beachten Sie die Auflagen und Hinweise auf der Rückseite

Name der Firma  
Strasse/ Nr.  
PLZ Ort

**Rückseite:**

**Auflagen und Hinweise**

1. Die Bewilligung berechtigt das auf der Bewilligung mit der Kontrollschildnummer bezeichnete Fahrzeug innerhalb der speziell signalisierten Taxistandplätze aufzustellen. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen freien Standplatz.
2. Zeitweilige Aufstellungsbeschränkungen (z.B. wegen Bauarbeiten usw.) sind zu befolgen.
3. **Die Bewilligung in der entsprechenden Hülle ist mitzuführen und den Polizeiorganen vorzuzeigen.** Ersatzhüllen sind im Taxibüro erhältlich.
4. Bestehen die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr oder wird diese missbräuchlich verwendet, so wird sie entzogen. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.
5. Die Bewilligung ist gültig ab 1. Januar bis 31. Dezember.
6. Die Jahresgebühr für die Bewilligung beträgt CHF 200.00.  
Wird die Bewilligung nicht mehr benötigt, so wird gegen Rückgabe vor dem 1. Juli des laufenden Jahres die halbe Jahresgebühr zurückerstattet. Ab dem 1. Juli besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr.
7. Bei Erteilung der Bewilligung nach dem 30. Juni wird nur die halbe Jahresgebühr berechnet.